

ERGÄNZUNG ZUR KGO

LEITUNG UND VERTRETUNG

TRITT AM 15. JANUAR 2026 (BO-NR. 5080 – 28.11.2025, KABL. 70 [2026], 4)
IN KRAFT.

5 ARBEITSWEISE

§ 45a Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum

- (1) Der Pfarrer kann gemeinsam mit dem/der Gewählten Vorsitzenden bei der Einladung zur Sitzung bestimmen, dass notwendige öffentliche Sitzungen des Kirchengemeinderats ohne persönliche Anwesenheit einiger oder aller Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können. Dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, für alle Mitglieder möglich ist. Dieses Verfahren darf nur bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden.

Keine Gegenstände einfacher Art sind Beschlüsse zu

1. Änderungen in Bezug auf Rechtsstellung und Strukturen der Körperschaft,
2. Änderungen von bestehenden Ordnungen und Vereinbarungen,
3. Wahlen,
4. Einstellung, Ernennung und Entlassung von Mitarbeitern,
5. Verabschiedung des Haushaltsplanes mit Stellenplan sowie Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 73,
6. Schulaufnahme,
7. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücklichen Rechten,
8. Neubau oder Erweiterung von Gebäuden der Kirchengemeinde,
9. bedeutenden Instandsetzungen von Gebäuden und deren Ausstattung,
10. Vertragsabschlüssen über 10.000 €.

Die konstituierende Sitzung kann nur unter persönlicher Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

Bei öffentlichen Sitzungen muss eine audiovisuelle Teilnahme auch für die Öffentlichkeit möglich sein. Mitschnitte der Sitzung sind nicht erlaubt. Die Abstimmungen in solchen Sitzungen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen sind nicht möglich.

- (2) Bei anderen Gegenständen, die nicht einfacher Art sind, darf dieses Verfahren nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte.
Das Vorliegen von schwerwiegenden Gründen wird durch die Bischöfliche Aufsicht per Dekret bekanntgegeben.
- (3) Die Kirchengemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. Die weiteren Regelungen der KGO bleiben unberührt.
- (4) Diese Regelung gilt analog für Sitzungen der Ausschüsse.